
**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der VARTA AKTIENGESELLSCHAFT**

Stand: 05.11.2024

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesen werden.
- 1.2. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz nichts Abweichendes ergibt.
- 1.3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohl der Gesellschaft zusammen.
- 1.4. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

- 2.1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- 2.2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- 2.3. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder; Vertraulichkeit

- 3.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen

nicht gebunden und ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 3.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben, insbesondere vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.3. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und/oder Geheimnisse, etwa zum Inhalt oder Verlauf von Aufsichtsratssitzungen oder zum Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen bzw. -beschlüssen, an Dritte weiterzugeben, soll es hierüber vorab den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Weitergabe widerspricht, hat er einen Beschluss des Aufsichtsrats über die Weitergabe herbeizuführen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied hat über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren, bis der Aufsichtsrat einen Beschluss über die Weitergabe der Tatsachen gefasst hat.
- 3.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Dieser entscheidet über die weitere Behandlung des Interessenkonflikts. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung informieren.
- 3.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insb. Derivaten, innerhalb von drei Geschäftstagen der

Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch Personen, die mit dem Aufsichtsratsmitglied in einer engen Beziehung stehen. Die Mitteilungspflicht beginnt, wenn die Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 EUR erreicht haben.

- 3.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit angemessener Unterstützung der Gesellschaft eigenverantwortlich wahr. Der Aufsichtsrat soll darüber in seinem Bericht an die Hauptversammlung informieren.

§ 4 Sitzungen

- 4.1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- 4.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen in Textform oder fernmündlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.
- 4.3. Die Gegenstände der Tagesordnung sind mit der Einladung mitzuteilen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht rechtzeitig angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, sofern kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme fernmündlich oder in Textform abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- 4.4. Jeder von einem Aufsichtsratsmitglied spätestens 7 Tage vor der Sitzung gestellte Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- 4.5. Die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen davon

abweichen, wenn er eine andere Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung für angemessener hält.

- 4.6. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen davon abweichen, wenn er es für angemessen hält.
- 4.7. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- 4.8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht, soweit der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen wird. In einem solchen Fall nehmen die Vorstandsmitglieder nur teil, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.

§ 5 Beschlussfassung

- 5.1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich oder in Textform abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- 5.2. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied dieses Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 5.3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen auf

höchstens vier Wochen vertagen, bspw. wenn nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnimmt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

- 5.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 5.5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende, nicht aber sein Stellvertreter, zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann in Textform abgegeben werden.
- 5.6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen. Der Vorsitzende, nicht aber sein Stellvertreter, führt in angemessenem Rahmen Gespräche mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen.

§ 6 Niederschriften

- 6.1. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Falle seiner Verhinderung vom jeweiligen Sitzungsleiter – zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist ein konkretes Anliegen sowie dessen Stellungnahme oder abweichende Meinung zu einem Tagesordnungspunkt in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 6.2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

- 6.3. Die Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden in Textform widersprochen hat.
- 6.4. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bestimmen, der kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- 6.5. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7

Allgemeine Regeln für Ausschüsse

- 7.1. Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium (§ 8), einen HR-/Nominierungsausschuss (§ 8 Abs. 6), einen Related Party-Ausschuss (§ 9), einen Prüfungsausschuss (§ 10) und den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11). Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- 7.2. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 7.3. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- 7.4. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 7.5. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 5.6 Satz 2 und 3 zu, wenn der Ausschuss aus einer gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der

Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Einem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

- 7.6. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- 7.7. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- 7.8. Für die Ausschüsse und deren Beschlussfassungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für den Aufsichtsrat sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Präsidium

- 8.1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter sowie vier weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, wobei die Parität einzuhalten ist. Der Vorsitzende des Präsidiums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- 8.2. Das Präsidium koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- 8.3. Das Präsidium bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Ernennung des Vorsitzenden des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich Fragen der Vergütung.
- 8.4. Das Präsidium beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
 - a) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - b) die Vornahme von Geschäften im Gegenstandswert von über EUR 50.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits,
 - c) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten,

- d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,
 - f) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft im Rechtsstreit über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 Satz 2, § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG).
- 8.5. Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt es die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- 8.6. Die dem Präsidium angehörenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bilden den HR-/Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Er bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor.
- 8.7. Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen. Dieser erörtert sie zunächst mit dem Präsidium, das über die weitere Behandlung eines Interessenkonflikts entscheidet.

§ 9 Related Party Ausschuss

- 9.1. Dem Related Party Ausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.
- 9.2. Der Related Party Ausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung nach § 111b Absatz 1 AktG.

§ 10 Prüfungsausschuss

- 10.1. Dem Prüfungsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

- 10.2. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung sowie der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Compliance sowie mit der Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- 10.3. Der Prüfungsausschuss gibt eine Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insb. den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Dem Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorgeschriebene Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen.
- 10.4. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.

§ 11

Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG

In unmittelbarem Anschluss an die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3

und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- 12.2. Aufhebung, Ergänzung und Änderung dieser Geschäftsordnung können nur durch den Aufsichtsrat erfolgen.
